



Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

BAPersBw VII 3.2

Reisekosten RDL

FAQ

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Arbeitstägliches Pendeln	5
Fahrtkostenzuschlag nach § 17a USG	5
Wer ist anspruchsberechtigt?	5
Welche Anspruchsvoraussetzungen gibt es?	5
Welche Kosten werden erstattet?	5
Wie beantrage ich den Fahrtkostenzuschlag?	6
Welche Nachweise muss ich einreichen?	6
Welche Fristen muss ich beachten?	6
Wer ist zuständig?	6
Wo kann ich mich informieren?	7
Fahrtkostenerstattung nach § 20 Abs. 2 USG	7
Wer ist anspruchsberechtigt?	7
Wie beantrage ich die Fahrtkostenerstattung?	7
Wo erhalte ich weitere Informationen?	7
JobTicket	7
Dienstreisen	7
Dienstantrittsreisen und Reisen aus Anlass des Ausscheidens aus dem Dienst	7
Welche Kosten sind erstattungsfähig?	8
Mein Wohnsitz ist im Ausland. Sind die Kosten trotzdem vollständig erstattungsfähig? ..	8
Wie beantrage ich Reisemittel für meine Dienstantrittsreise?	8
Wo stelle ich meinen Antrag?	8
Dienstreisen allgemein	8
Was sind Dienstreisen?	8
Welchen Erstattungsanspruch habe ich und woraus resultiert er?	9
Wann beginnt und wann endet die Dienstreise?	9
Welcher Wohnsitz ist maßgeblich bei mehreren Wohnsitzen?	9
Innerhalb welcher Frist muss ich meine Reisekostenvergütung beantragen?	9
Wo stelle ich meinen Antrag?	9
Beförderungsmittel	9
Reisestelle	9
Welche Beförderungsmittel sind grundsätzlich im Rahmen von Dienstreisen erstattungsfähig?	10

Ab wann werden die Kosten der 1. Klasse bei Reisen mit der Deutschen Bahn erstattet?	10
Darf ich mein privates Kraftfahrzeug nutzen?	10
Welche Kosten werden bei Nutzung des privaten Kfz erstattet?	10
Welche Kostenerstattung erhalte ich, wenn ich mit einem Dienstfahrzeug unterwegs bin?	11
Kann ich meine Dienstreise mit dem e-Token durchführen?	11
Übernachtung	11
Ab wann sind Übernachtungskosten erstattungsfähig?	11
Muss ich, wenn vorhanden, in eine Gemeinschaftsunterkunft oder kann ich auch ein Hotel wählen?	11
Tagegeld und Aufwandsvergütung	11
Wann besteht Anspruch auf Tagegeld und wie hoch ist es?	11
Wann bekomme ich Aufwandsvergütung?	11
Wann wird das Tagegeld gekürzt?	12
Sonstige Kosten	12
Kann ich mein dienstlich notwendiges Gepäck separat vorschicken?	12
Familienheimfahrten	12
Reisebeihilfen für Familienheimfahrten der Reservistendienst Leistenden	12
Wer ist anspruchsberechtigt?	12
Welche Anspruchsvoraussetzungen gibt es?	12
Welche Kosten werden erstattet?	13
Wie viele Reisebeihilfen werden gewährt?	13
Wie beantrage ich die Reisebeihilfen?	13
Wo erhalte ich weitere Informationen?	14
Verpflegung	14

Abkürzungsverzeichnis

Stichwort	Abkürzung
Absatz	Abs.
Allgemeine Regelung	AR
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz	BRKGVwV
beziehungsweise	bzw.
Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr	BAPersBw
Bundesreisekostengesetz	BRKG
Bundeswehr	Bw
Bundeswehr-Dienstleistungszentrum	BwDLZ
das heißt	d.h.
Deutsche Bahn	DB
Euro	€
Familienheimfahrten	FHF
gemäß	gem.
inklusive	inkl.
in Verbindung mit	i.V.m.
Kilogramm	kg
Kilometer	km
Kraftfahrzeug	Kfz
Öffentlicher Personennahverkehr	ÖPNV
Paragraf	§
Reisebeihilfen	RBH
Reservistendienst Leistender	RDL
sogenannte	sog.
Soldatengesetz	SG
Teilziffer	Tz
Trennungsgeldverordnung	TGV
und ähnliches	u. ä.
Unterhaltssicherungsgesetz	USG
zum Beispiel	z.B.

Arbeitstägliches Pendeln

Fahrtkostenzuschlag nach § 17a USG

Wer ist anspruchsberechtigt?

RDL, die aus persönlichen oder dienstlichen Gründen von der Pflicht zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft befreit sind und täglich von der Dienststätte zu Ihrer Wohnung zurückkehren, können einen Fahrtkostenzuschlag nach § 17a USG erhalten.

Welche Anspruchsvoraussetzungen gibt es?

1. Mindestentfernung

Die Wohnung muss auf der üblicherweise befahrenen Strecke mindestens 30 km von der Dienststelle entfernt sein.

2. „Dienstortwechsel“

Die Wohnung darf sich nicht im Dienstort befinden. Sobald Wohn- und Dienstort übereinstimmen, ist ein Fahrtkostenzuschlag nach § 17a USG ausgeschlossen.

3. Eigene Wohnung

Der Fahrtkostenzuschlag kann nur für Fahrten zur eigenen Wohnung gewährt werden. Hierzu zählt auch ein nachgewiesener Zweitwohnsitz. Ist die Strecke zwischen Dienststätte und Zweitwohnsitz länger als zum Hauptwohnsitz, so wird die kürzere Strecke zwischen Dienststätte und Hauptwohnsitz berücksichtigt.

Welche Kosten werden erstattet?

1. Privates Kfz

Sie erhalten ab dem ersten Kilometer eine Entschädigung von 0,20 € je km der einfachen Wegstrecke.

2. ÖPNV / DB

Der Fahrpreis wird bis zur niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Hierunter können auch Zeitkarten wie das Deutschlandticket fallen.

Eine Kostenerstattung für privat beschaffte Bahncards zur Fahrpreisreduzierung ist nicht möglich.

3. Kombination

Eine Kombination der Verkehrsmittel (privates Kfz und ÖPNV / DB) ist möglich, sofern die Gesamtsumme beider Entschädigungen die tägliche Höchstgrenze von 20,00 € nicht überschreitet.

4. Mitfahrer

Sie können auch als Mitfahrer die Fahrtkostenerstattung für die Strecke erhalten, wenn die Person, bei der Sie mitfahren, selbst keine Fahrtkostenerstattung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. § 17a USG, TGV, BRKG u.ä.) erhält.

5. Höchstsatz

Der Fahrtkostenzuschlag ist auf höchstens 20,00 € pro Tag begrenzt.

Wie beantrage ich den Fahrtkostenzuschlag?

Zur Beantragung des Fahrtkostenzuschlags ist ein entsprechender Antrag zu stellen. Das Formular finden Sie auf der Internetseite <https://www.bundeswehr.de/de/menschen-karrieren/die-reserve-der-bundeswehr/unterhaltssicherung>. Diesen senden Sie ausgefüllt und unterschrieben bitte

per Post an: Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, Postfach 30 10 54, 40410 Düsseldorf

per E-Mail an: USG@bundeswehr.org

Welche Nachweise muss ich einreichen?

Zusätzlich zum Antrag sind der Heranziehungsbescheid sowie der Befreiungsbescheid vom Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft vorzulegen. Bei Nutzung des ÖPNV bzw. der Bahn sind darüber hinaus die Fahrscheine einzureichen.

Welche Fristen muss ich beachten?

Der Antrag kann bis spätestens 6 Monate nach Übungsende gestellt werden.

Wer ist zuständig?

Für die Abrechnung des Fahrtkostenzuschlags ist die Unterhaltssicherung verantwortlich. Fragen können Sie per Post an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr Referat VII 3.2, Postfach 30 10 54, 40410 Düsseldorf oder per E-Mail an USG@bundeswehr.org senden.

Wo kann ich mich informieren?

Weitergehende Informationen finden Sie auf der Internetseite <https://www.bundeswehr.de/de/menschen-karrieren/die-reserve-der-bundeswehr/unterhaltssicherung>.

Fahrtkostenerstattung nach § 20 Abs. 2 USG

Wer ist anspruchsberechtigt?

RDL, die eine dienstlich bereitgestellte Unterkunft tatsächlich nutzen und täglich zwischen dieser und der Dienststelle pendeln, können eine Fahrtkostenerstattung nach § 20 Abs. 2 USG i.V.m. der Allgemeinen Regelung A-1450/2, Nr. 105 und Abschnitt 2.1 erhalten.

Wie beantrage ich die Fahrtkostenerstattung?

Die Fahrtkostenerstattung ist schriftlich beim BwDLZ zu beantragen. Hierfür ist das Formular „Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten zwischen Unterkunft und Dienststelle“ (Bw-5404) zu verwenden.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Weitere Informationen erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Rechnungsführer bzw. der für Sie zuständigen Rechnungsführerin sowie in der Allgemeinen Regelung „Fahrtkostenerstattung an Soldatinnen und Soldaten bei Anspruch auf Bereitstellung einer unentgeltlichen Unterkunft“, A 1450/2.

JobTicket

Ein Zuschuss ist gemäß Haushaltsgesetz für RDL nicht vorgesehen. In Ermangelung einer Rechtsgrundlage kommt ein Arbeitgeberzuschuss zum JobTicket daher nicht in Betracht.

Dienstreisen

Dienstantrittsreisen und Reisen aus Anlass des Ausscheidens aus dem Dienst

Bei Reisen zu Beginn und Ende einer Dienstleistung nach § 60 SG handelt es sich um sog. Dienstantrittsreisen (Reisen im Sinne des § 11 Absatz 2 und 3 BRKG).

Welche Kosten sind erstattungsfähig?

Für Dienstantrittsreisen wird Reisekostenvergütung wie bei Dienstreisen gewährt. Es werden hierbei jedoch nur die notwendig entstandenen Kosten der billigsten Fahrkarte bzw. niedrigsten Flugklasse gewährt. Auf das Gutscheilverfahren der Deutschen Bahn AG gemäß der AR „Gutscheilverfahren der Deutschen Bahn AG für Dienstantritts-, Truppenbesuchs- und Vorstellungsreisen“ C-2211/8 bei inländischen Reisen wird hingewiesen.

Mein Wohnsitz ist im Ausland. Sind die Kosten trotzdem vollständig erstattungsfähig?

Befindet sich ihr ständiger Wohnsitz im Ausland und wird die Hinreise dort angetreten, ist für die Berechnung der Reisekostenvergütung dieser Wohnsitz maßgebend, wenn die Wohnsitznahme im Ausland dem zuständigen Karrierecenter der Bundeswehr nach § 77 Absatz 4 Nr. 1 SG vor Heranziehung ordnungsgemäß angezeigt wurde. Eine Referenzadresse im Inland bleibt in diesem Fall unberücksichtigt. Das Gleiche gilt für die Rückreise. Erstattungsfähig sind die Fahrtkosten bei Beförderung in der niedrigsten Klasse. Sofern die Wohnsitznahme im Ausland nicht ordnungsgemäß angezeigt wurde, ist die inländische Referenzadresse für die Bemessung der Reisekostenvergütung zu berücksichtigen.

Wie beantrage ich Reisemittel für meine Dienstantrittsreise?

Der Antrag ist in der Regel weiterhin in Papierform mit dem Formular „Reisekostenrechnung“ (Bw-2012) einzureichen. Bei längeren Wehrübungen ist eine Abrechnung über das elektronische Antragsverfahren („Stiewi“) ebenfalls möglich.

Wo stelle ich meinen Antrag?

Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist das für Sie zuständige BwDLZ verantwortlich.

Dienstreisen allgemein

Wenn Sie während Ihrer Dienstleistung im Auftrag Ihrer Dienststelle eine Dienstreise durchführen, haben Sie Anspruch auf Reisekostenvergütung. Das gleiche gilt auch, wenn Sie beispielsweise ein besonderes Dienstgeschäft (z.B. eine Schießübung auf dem Truppenübungsplatz) durchführen.

Was sind Dienstreisen?

Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte. Diese müssen vor Antritt der Reise, außer sie finden am Dienst- oder Wohnort statt, schriftlich

oder elektronisch angeordnet worden sein. Bei besonderen Dienstgeschäften erfolgt dies regelmäßig über die Ausgabe eines schriftlichen Befehls.

Welchen Erstattungsanspruch habe ich und woraus resultiert er?

Bei Dienstreisen gilt das BRKG, da RDL während des Heranziehungszeitraumes aktive Soldatinnen und Soldaten im Sinne des BRKG sind. Somit besteht während der Dienstreise grundsätzlich ein Anspruch auf Fahrt- und Flugkostenerstattung (§ 4 BRKG), Wegstreckenentschädigung (§ 5 BRKG), Tagegeld (§ 6 BRKG) / Aufwandsvergütung (§ 9 BRKG), Übernachtungsgeld (§ 7 BRKG) und die Erstattung sonstiger Kosten (§ 10 BRKG).

Wann beginnt und wann endet die Dienstreise?

Die Dienstreise beginnt mit dem Verlassen der Wohnung oder der Dienststätte zur Aufnahme der dienstlich veranlassten auswärtigen Tätigkeit. Sie endet mit der Rückkehr an der Dienststätte oder Wohnung.

Welcher Wohnsitz ist maßgeblich bei mehreren Wohnsitzen?

Grundsätzlich ist die Wohnung bei Beginn und Ende einer Dienstreise zu berücksichtigen, von der Sie sich überwiegend in die Dienststätte begeben. Stellt der Dienstherr eine Unterkunft (auch in der Kaserne) bereit, ist diese Unterkunft die Wohnung im reisekostenrechtlichen Sinne.

Innerhalb welcher Frist muss ich meine Reisekostenvergütung beantragen?

Ein Antrag auf Erstattung von Reisekosten ist zwingend innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Abrechnungsstelle zu stellen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Dienstreise beendet wird.

Wo stelle ich meinen Antrag?

Für die Bearbeitung ihres Antrages ist das für Sie zuständige BwDLZ verantwortlich.

Beförderungsmittel

Reisestelle

Ihre zuständige Reisestelle Ihres jeweiligen BwDLZ berät Sie in allen Angelegenheiten ihrer bevorstehenden oder bereits vergangenen Dienstreise. Ebenfalls haben Sie dort die Möglichkeit, benötigte Reisemittel für Ihre Dienstreise zu beantragen. Notwendige Reisemittel

(wie z.B. Bahnfahrkarten, Hotelunterkünfte, Flugtickets) werden Ihnen dann von dort bereitgestellt. Ein Verauslagen der (planbaren) Kosten ist dann Ihrerseits nicht mehr notwendig. Ebenfalls haben Sie die Möglichkeit, dort einen Abschlag für Ihre Dienstreise zu beantragen, sofern die zu erwartende Reisekostenvergütung einen Betrag von 200,00 € überschreitet.

Welche Beförderungsmittel sind grundsätzlich im Rahmen von Dienstreisen erstattungsfähig?

Grundsätzlich besteht bei Dienstreisen die freie Wahl des Beförderungsmittels, sofern kein unentgeltliches Beförderungsmittel bereitsteht oder die Nutzung bestimmter Beförderungsmittel aus dienstlichen Gründen geboten ist. Einschränkungen gibt es bei innerdeutschen Flügen sowie bei Taxi- und Mietwagennutzung.

Ab wann werden die Kosten der 1. Klasse bei Reisen mit der Deutschen Bahn erstattet?

Bei reinen Fahrzeiten von mindestens zwei Stunden Dauer oder bei im Einzelfall vorliegenden dienstlichen Gründen zur Nutzung der ersten Wagenklasse.

Darf ich mein privates Kraftfahrzeug nutzen?

Das private Kfz darf genutzt werden, solange keine unentgeltlich bereitgestellte Beförderungsmöglichkeit besteht.

Welche Kosten werden bei Nutzung des privaten Kfz erstattet?

Die Wegstreckenentschädigung liegt bei 0,20 € pro Kilometer, maximal jedoch 150,00 € (§ 5 Abs. 1 BRKG). Parkgebühren werden bis zu einer Höhe von 15,00 € pro Tag erstattet. Liegt ein erhebliches dienstliches Interesse vor, beträgt die (große) Wegstreckenentschädigung 0,30 € pro Kilometer (ohne Kostengrenze). Die Anerkennung des erheblichen dienstlichen Interesses muss zwingend vor Reisebeginn durch den zuständigen Anordnungsbefugten unter Berücksichtigung der reisekostenrechtlichen Bestimmungen nach § 5 Abs. 2 BRKG erfolgen. Parkgebühren werden bei Anerkennung eines erheblichen dienstlichen Interesses an der Nutzung des Privat-Kfz in voller Höhe erstattet.

Welche Kostenerstattung erhalte ich, wenn ich mit einem Dienstfahrzeug unterwegs bin?

Bei der Nutzung eines Dienstfahrzeuges entstehen keine eigenen Kosten. Somit besteht kein Anspruch auf Wegstreckenentschädigung. Etwaige Nebenkosten (z.B. Parkkosten) werden trotzdem erstattet.

Kann ich meine Dienstreise mit dem e-Token durchführen?

Nein, das Angebot zum kostenfreien Bahnfahren in Uniform ist ausschließlich für private Fahrten während des Zeitraums der Heranziehung außerhalb des Dienstes zu nutzen.

Übernachtung

Ab wann sind Übernachtungskosten erstattungsfähig?

Wenn keine unentgeltliche Gemeinschaftsunterkunft bereitgestellt werden kann, sind Übernachtungskosten außerhalb des Wohnortes erstattungsfähig, soweit diese notwendig sind.

Muss ich, wenn vorhanden, in eine Gemeinschaftsunterkunft oder kann ich auch ein Hotel wählen?

Übernachtungsgeld wird bei unentgeltlicher Bereitstellung einer zumutbaren Gemeinschaftsunterkunft des Amtes wegen nicht gewährt.

Tagegeld und Aufwandsvergütung

Wann besteht Anspruch auf Tagegeld und wie hoch ist es?

Bei eintägigen Dienstreisen besteht Anspruch auf ein pauschales Tagegeld in Höhe von 14,00 €, wenn die Dienstreise mehr als 8 Stunden andauert.

Bei mehrtägigen Dienstreisen mit auswärtiger Übernachtung besteht für die Tage der An- und Abreise ein Anspruch auf 14,00 €. Für volle Kalendertage der Abwesenheit besteht grundsätzlich ein Anspruch auf 28,00 € Tagegeld.

Wann bekomme ich Aufwandsvergütung?

Bei Bereitstellung von Gemeinschaftsverpflegung gegen Bezahlung (Truppenverpflegung) erhalten Reisende anstelle eines Tagegeldes die sog. Aufwandsvergütung in Höhe der Verpflegungssätze der Gemeinschaftsverpflegung.

Wann wird das Tagegeld gekürzt?

Erhalten Sie während Ihrer Dienstreise des Amtes wegen unentgeltliche Verpflegung, wird das zustehende Tagegeld gekürzt (beispielsweise bei einer Hotelbuchung inkl. Frühstück durch die Reisestelle).

Sonstige Kosten

Kann ich mein dienstlich notwendiges Gepäck separat vorschicken?

Die Kosten für eine Gepäckversendung (ab 15 kg Handgepäck) sind nach Tz. 10.1.2 BRKGVwV erstattungsfähig. Nicht erstattungsfähig sind diese Kosten bei der Anreise mit einem (Privat- oder Dienst-) Kfz.

Familienheimfahrten

Reisebeihilfen für Familienheimfahrten der Reservistendienst Leistenden

Wer ist anspruchsberechtigt?

Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes bei einer Wehrdienstdauer von mehr als 12 Tagen leisten, können auf Grundlage der AR A-2642/5 Reisebeihilfen für durchgeführte Familienheimfahrten gewährt werden.

Welche Anspruchsvoraussetzungen gibt es?

1. Auswärtiges Verbleiben

Eine FHF ist dem Grunde nach eine Wochenendheimfahrt und setzt insofern ein auswärtiges Verbleiben vom Wohnort voraus. Bei arbeitstäglichem Pendeln zwischen Dienststätte und Wohnung liegen keine FHF vor und RBH sind ausgeschlossen.

2. „Dienstortwechsel“

FHF sind Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort. Befindet sich die Wohnung am Dienstort, liegen keine FHF vor und RBH sind ausgeschlossen.

Welche Kosten werden erstattet?

RBH können bis zur Höhe der notwendigen Kosten für das Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet werden. Die Wahl des Beförderungsmittels ist dabei freigestellt. Werden kostenfreie Mitfahr- oder Mitflugmöglichkeiten durch die Bundeswehr zur Verfügung gestellt, sind RBH ausgeschlossen.

Wie viele Reisebeihilfen werden gewährt?

Die Anzahl der RBH ist abhängig vom Wohn- und Dienstort

1. Inlandsregelung

Reisebeihilfen werden für bis zu fünf Familienheimfahrten je Kalendermonat entsprechend der Anzahl der Wochenenden gezahlt.

Diese Regelung gilt für folgende Konstellationen:

- Wohn- und Dienstort im Inland
- Wohnort im Ausland, Dienstort im Inland und der Wohnort befindet sich nicht weiter als 1000 km von der Dienststelle entfernt
- Wohn- und Dienstort im Ausland ohne Grenzüberschreitung

2. Auslandsregelung

Nach einer Wartezeit von einem Monat wird 1 RBH für je 3 volle Monate der Auslandsverwendung gezahlt; bei einer Einsatzverwendung mit festgelegter Verwendungsdauer von mehr als 4 Monaten wird 1 RBH alle 2 Monate gewährt.

Diese Regelung gilt für folgende Konstellationen:

- Wohnort im Inland, Dienstort im Ausland
- Wohnort im Ausland, Dienstort im Inland und der Wohnort befindet sich weiter als 1000 km von der Dienststelle entfernt
- Wohn- und Dienstort im Ausland mit Grenzüberschreitung

Wie beantrage ich die Reisebeihilfen?

Die Reisebeihilfen sind grundsätzlich für alle in mindestens einem Kalendermonat durchgeführten Familienheimfahrten zusammengefasst innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Kalendermonaten, jedoch stets rechtzeitig vor Beendigung des Wehrdienstes bzw. der Dienstleistung, mit dem Formular „Antrag auf Zahlung von Reisebeihilfe für

Familienheimfahrten der freiwilligen Wehrdienst Leistenden und Reservistendienst Leistenden“ (Bw-3067) zu beantragen.

Der unterschriebene Antrag ist über die Einheit/Dienststelle beim zuständigen BwDLZ zur Abrechnung einzureichen. Während einer Auslandsverwendung ist die jeweilige Bundeswehrverwaltungsstelle oder die im Einsatzkontingent eingerichtete Einsatzwehrverwaltungsstelle zuständig.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Weitere Informationen erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Rechnungsführer bzw. der für Sie zuständigen Rechnungsführerin sowie in der Allgemeinen Regelung „Familienheimfahrten für Freiwilligen- und Reservistendienst Leistende“, A-2642/5.

Verpflegung

Für RDL besteht grundsätzlich keine Verpflichtung, an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen und damit entfällt auch die Verpflichtung des Dienstherrn, Gemeinschaftsverpflegung bereitzustellen. D.h. es besteht kein Anspruch mehr, während der Reservedienstleistung verpflegt zu werden. Entstandene Verpflegungskosten sind daher grundsätzlich aus den Leistungen nach dem USG zu bestreiten.

Eine Ausnahme bilden die Fälle, in denen der RDL für die Dauer eines auswärtigen Dienstgeschäftes außerhalb von Dienstreisen auf Grund dienstlicher Anordnung (z.B. Kommandierungsverfügung) verpflichtet ist, an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird die Verpflegung gem. § 23 Abs. 1 USG unentgeltlich bereitgestellt. Kann keine Gemeinschaftsverpflegung bereitgestellt werden, erfolgt eine Entschädigung nach § 23 Abs. 3 USG.